

18.11.2024

Nicht-vertrauliche Fassung

**Verpflichtungszusage
Erwerb von Haynes International, Inc. durch Acerinox S.A.**

Am 03.10.2024 hat Acerinox S.A., Spanien ("**Acerinox**"), den beabsichtigten Erwerb aller Anteile an und der alleinigen Kontrolle über Haynes International, Inc. ("**Haynes**"; gemeinsam mit Acerinox die "**Parteien**") ("**Zusammenschluss**") bei der Bundeswettbewerbsbehörde ("**BWB**") zur zusammenschlussrechtlichen Genehmigung angemeldet.

Der Zusammenschluss wurde zunächst am 20.03.2024 bei der BWB angemeldet (BWB/Z-6531). Die BWB und der Bundeskartellanwalt ("**BKAnw**") äußerten im Rahmen dieses Zusammenschlussverfahrens Bedenken zu den Auswirkungen des Zusammenschlusses bei Nickellegierungsflacherzeugnissen, konkret hinsichtlich **Nickellegierungsblechen und -platten**.

Auch wenn die Parteien die vorgebrachte Schadenstheorie nicht teilen, ua aufgrund des marginalen Nexus zu Österreich – Haynes erzielte in den letzten drei Jahren in Österreich nur marginale Umsätze von jeweils weniger als [vertraulich] in diesem Segment –, möchten die Parteien die nachstehenden Verpflichtungszusagen anbieten, um eine **Freigabe** des Zusammenschlusses in **Phase 1** zu ermöglichen. Die Parteien möchten damit kostspieligen Verzögerungen entgegenwirken. Ein weiteres Zuwarten mit der Durchführung würde die aus dem Zusammenschluss erwarteten Synergien, die mitunter aus den geplanten Investitionen iHv ca USD 200 Mio von Acerinox in die US-Geschäftstätigkeit der Parteien prognostiziert werden, weiter aufschieben.

Die Verpflichtungszusage soll den bestehenden Bedenken des BKAnw begegnen. Sie zielt darauf ab, unabhängigen Wiederverkäufern zu ermöglichen, Nickellegierungsflacherzeugnisse an einen Kundenstock in den Bereichen CPI, O&G und Sonstige ("**Industry Verticals**"), den Haynes derzeit von seinem Schweizer Service Center ("**SSC**") – das im Zuge des Zusammenschlusses von Acerinox übernommen wird – aus beliefert, zu bedienen. Neben den Kunden in Österreich werden von dort aus auch Kunden in

[vertraulich] beliefert. Diese Verkäufe beliefen sich auf ein Volumen iHv USD [vertraulich] im Zeitraum 2021-23.

Damit soll die Möglichkeit einer alternativen Bezugsquelle zu den Zusammenschlussbeteiligten eröffnet werden. Zudem wird der bestehende Kundenstock für die *In Scope*-Produkte für einen Übergangszeitraum auf Basis eines Preises bezogen, der nicht über den historischen Margen von Haynes mit diesen Kunden liegt, damit diesen Kunden hinreichend Zeit eingeräumt wird, alternative Bezugsquellen für die betreffenden Produkte zu suchen (sollte dies gewünscht sein).

1 Definitionen

Freigabezeitpunkt: Datum der Freigabeerklärung in Phase 1.

In Scope-Gebiet: Die folgenden europäischen Länder, in denen das SSC im Zeitraum 2022 bis zum Freigabezeitpunkt Verkäufe von *In Scope*-Produkten getätigt hat, nämlich Österreich, [vertraulich].¹

In Scope-Geschäft: Die Lieferung der *In Scope*-Produkte an Kunden aus den Industry Verticals CPI, O&G und Sonstige² innerhalb des *In Scope*-Gebiets.³

In Scope-Kunden: Kunden, die im Zeitraum 2022 bis zum Freigabezeitpunkt von Haynes' SSC im *In Scope*-Gebiet mit *In Scope*-Produkten beliefert wurden. Eine Liste der *In Scope*-Kunden ist als [vertrauliche **Anlage 1**] angeschlossen.

In Scope-Produkte: Jene Produkttypen (*grades*) von Nickellegierungsplatten und -blechen⁴ in den Produktabmessungen, die Haynes herstellen kann, die im Zeitraum 2022 bis zum Freigabezeitpunkt vom SSC an Kunden im *In Scope*-Gebiet in den Industry Verticals CPI, O&G und Sonstige geliefert wurden. Eine Liste der *In Scope*-Produkte findet sich in [vertrauliche **Anlage 2**].

Treuhänder: Eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen, die von den Amtsparteien genehmigt und von Acerinox ernannt werden und die verpflichtet ist bzw sind, die Einhaltung der Verpflichtungszusagen durch die Parteien zu überwachen.

¹ **Anmerkung:** Das sind die europäischen Länder, die aktuell vom SSC beliefert werden. [vertraulich].

² **Anmerkung:** Die Kategorie "Sonstige" umfasst alle Tätigkeiten, die nicht CPI, O&G, Luft- und Raumfahrt und Stromerzeugung zugeordnet werden können. [vertraulich].

³ **Anmerkung:** Das sind jene Industry Verticals, in denen die Marktanteile der Parteien in Europa im Jahr 2022 bei Nickellegierungsflacherzeugnissen über 30 % lagen. Die Produkttypen entsprechen den Produkttypen, die das SSC in den letzten drei Jahren (2021-23) an europäische Kunden in den Industry Verticals CPI, O&G und Sonstige beliefert hat.

⁴ **Anmerkung:** Nickellegierungen sind Legierungen mit einem Nickelgehalt von mindestens 25 %. Nickellegierungen können nach ihrer Form weiter in "Flacherzeugnisse" (Platten und Belche, und Bänder) und "Langerzeugnisse" unterteilt werden. Da jede Nickellegierung eine einzigartige chemische Zusammensetzung aufweist, dh der Gehalt an Nickel und anderen Legierungselementen, können diese anhand des *Unified Numbering System ("UNS")* zudem auch nach ihrer spezifischen chemischen Zusammensetzung klassifiziert werden. Jede UNS-Nummer bezieht sich auf ein bestimmtes Metall oder eine bestimmte Legierung und definiert deren chemische Zusammensetzung, oder fallweise auch deren mechanische oder physikalische Eigenschaften.

Vertrauliche Informationen: Geschäftsgeheimnisse, Know-how, kommerzielle Informationen oder andere Informationen geschützter Natur, die nicht öffentlich zugänglich sind.

2 Verpflichtungszusagen

Liefervertrag

2.1 Die Parteien verpflichten sich, dass Haynes auf Anfrage eines geeigneten Wiederverkäufers einen Liefervertrag mit folgenden Eckpunkten abschließt:

- i) **Scope:** Der Liefervertrag umfasst die Lieferung von *In Scope*-Produkten durch Haynes an den Wiederverkäufer für die Belieferung von Kunden aus den Industry Verticals CPI, O&G und Sonstige im *In Scope*-Gebiet. Es steht dem Wiederverkäufer frei, Kunden aus den Industry Verticals CPI, O&G und Sonstige außerhalb des *In Scope*-Gebiets mit *In Scope*-Produkten zurückgehend auf unaufgeforderte Anfragen zu beliefern (passiver Verkauf).
- ii) **Preisgestaltung:** Haynes wird die *In Scope*-Produkte dem Wiederverkäufer auf einer angemessenen "Kosten-plus"-Basis anbieten:⁵

[vertraulich]

Dieser Preismechanismus wird es dem Wiederverkäufer ermöglichen, im *In Scope*-Gebiet kompetitiv anzubieten und dies auf derselben Basis bzw denselben Bedingungen wie das SSC von Haynes' Produktion beliefert wird. Haynes wird den Wiederverkäufer zum Legierungspreis beliefern, der die folgenden (angepassten) Basispreis- und Materialpreiskomponenten berücksichtigt.

Basispreis: Der Basispreis beinhaltet Standardkosten (dh variable Kosten⁶ sowie variable und fixe Overheads⁷) und eine Marge⁸. Dazu wird klarstellend festgehalten, dass sich der Basispreis je nach Legierungstyp, Breite und Form unterscheidet (ein dünneres Produkt erfordert bspw mehr Produktionszeit (weil es länger gewalzt werden muss)). Das Preisverzeichnis umfasst auch Legierungs-/Dimensions-Kombinationen, die

⁵ **Anmerkung:** Dies entspricht den Transferpreisen für die Lieferung von Haynes' US-Produktionsstätten an das SSC.

⁶ Variable Kosten umfassen Kosten, die mit der Produktionsmenge variieren, wie zB (i) direkte Arbeitskosten, (ii) Kosten für externe Vertragsdienstleistungen, (iii) bestimmte Transportkosten (von Haynes' US Produktionsstätten zum SSC), (iv) Basispreise für Materialkomponenten (zB USD 10/lbs für Nickellegierungen, die in der oben angeführten Formel enthalten sind und (v) Kosten, die aufgrund von Materialausbeute bzw das durch Ausschuss verlorene Material entstanden sind.

⁷ Overheadkosten sind produktspezifisch. Wenn die Overheadkosten nach Produktionsraten variieren, werden sie als variabel betrachtet, andernfalls werden sie als fix betrachtet (zB Versicherung, Umweltkontrolle, Sicherheit).

⁸ [vertraulich].

Haynes derzeit nicht anbietet (aber in der Lage wäre, zu verkaufen, wenn ein Kunde diese spezielle Kombination wünschen würde).

Anpassung: Der Basispreis wird gemäß des Produktpreisindex für Rohstoffe ("PPIC") angepasst. Der PPIC wird vom US Bureau of Labor Statistics berechnet und misst die industrielle Inflation.⁹

Materialpreiskomponenten: Da (i) die Hauptbestandteile von Nickellegierungen (Nickel, Chrom, Molybdän, Kobalt) den Preisschwankungen globaler Rohstoffmärkte unterliegen, und (ii) diese Inputkosten einen großen Teil des Endpreises für Haynes' Nickellegierungen ausmachen, ermöglicht die Preisformel, diese Kostenvolatilität im Legierungspreis zu erfassen. Zum Beispiel berücksichtigt der Nickel-Anpassungsfaktor den tatsächlichen revolvierenden 6-Monats-Durchschnittspreis des Elements¹⁰ abzüglich eines Basiselementpreises von USD 10, multipliziert mit dem Anteil des Elements in der spezifischen Legierung, geteilt durch 0,8.¹¹

- iii) **Bestellprozess:** Der Wiederverkäufer ist verpflichtet, Haynes zwölf (12) Monate im Voraus revolvierende unverbindliche monatliche Forecasts der voraussichtlich benötigten Mengen der *In Scope*-Produkte zu übermitteln. Verbindliche Bestellungen mit Angabe der Menge der *In Scope*-Produkte, des Lieferdatums und der Versandvorschriften sind vom Wiederverkäufer einer nach Marktüblichkeit bestimmten angemessene Zeit vor jeder hiernach geforderten Lieferung zu übermitteln.
- iv) **Lieferung:** Sofern nicht anders vereinbart, erhält der Wiederverkäufer die *In Scope*-Produkte, erwirbt das Eigentum daran und übernimmt die Gefahr des Verlustes sowie alle anderen Rechte und Pflichten des Eigentums ab Werk (Inco-Terms 2022) vom SSC oder, auf Wunsch von Acerinox, von einem anderen geeigneten VDM-Standort in Deutschland.
- v) **Support:** Soweit erforderlich, soll der Liefervertrag – wenn dies der Wiederverkäufer legitimerweise und begründet verlangt – eine angemessene technische und kommerzielle Unterstützung durch Haynes beinhalten, darunter die Gewährung notwendiger IP-Lizenzen, damit der Wiederverkäufer die *In Scope*-Produkte wirksam an Kunden im *In Scope*-Gebiet liefern kann. Falls vom Wiederverkäufer gewünscht, wird ihm übergangsweise ein Mitbenutzungsrecht (zB für Lager- oder Schneidezwecke) auf einer angemessenen "Kosten-plus"-Basis für das SSC oder, auf Wunsch von Acerinox, einen anderen geeigneten VDM-Standort

⁹ [vertraulich].

¹⁰ Der revolvierende 6-Monats-Durchschnitt wird monatlich aktualisiert und basiert auf den täglichen Preisdaten der LME (London Metal Exchange) aus den vorangegangenen sechs Monaten. Soweit eine Legierung Elemente enthält, die nicht an der London Metal Exchange gehandelt werden, basiert die Preisbildung auf den von Argus Metals erfassten Daten.

¹¹ [vertraulich].

in Deutschland gewährt werden. Bei Bedarf ist Haynes außerdem bereit, in angemessenem Rahmen und basierend auf dem Forecast, die notwendigen Kosten für die Lagerhaltung der Produkte im SSC für *In Scope*-Produkte für das *In Scope*-Gebiet zu tragen.

vi) **Höhere Gewalt (Force Majeure):** Sollte Haynes an der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Liefervertrag durch Ursachen oder Umstände gehindert werden, die sich seiner Kontrolle entziehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Naturereignisse, Krieg, innere Unruhen, Arbeitskämpfe, Epidemien, Pandemien, Feuer, Überschwemmungen, Erdbeben, Unfälle, Material- oder Energieknappheit oder Handlungen oder Unterlassungen staatlicher Behörden (höhere Gewalt), ist Haynes nicht verpflichtet, die *In Scope*-Produkte zu liefern.

vii) **Dauer:** Die Laufzeit des Liefervertrages beträgt längstens [vertraulich] ab Veröffentlichung der Verpflichtungszusage auf der Webseite der BWB. Auf Antrag des Wiederverkäufers, aber nicht später als [vertraulich] vor Ablauf der Laufzeit, und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Amtsparteien, wird die Laufzeit des Vertriebsvertrag [vertraulich] verlängert.

- 2.2 Die Verpflichtung von Haynes gem Pkt 2.1 ist auf ein jährliches Volumen beschränkt, das zumindest der durchschnittlichen Liefermenge der jeweiligen Produkttypen (*grades*) der *In Scope*-Produkte im Zeitraum 2022 bis zum Freigabezeitpunkt entspricht, mit einem zusätzlichen Volumen (MT) iHv 30 % der jeweiligen Produkttypen. Eine Mindestabnahmeverpflichtung für den Wiederverkäufer besteht nicht. Anfragen von mehreren Wiederverkäufern zum Abschluss eines Liefervertrages werden in Abstimmung mit dem Treuhänder und dem BKAnw behandelt.
- 2.3 Haynes wird in Abstimmung mit dem Treuhänder und dem BKAnw mögliche Wiederverkäufer ohne ungebührlichen Aufschub über die Möglichkeit des Abschlusses eines Liefervertrages informieren.
- 2.4 Die Wirksamkeit des Liefervertrags unterliegt der vorherigen Genehmigung des BKAnw.

Zugang zu den Kunden des *In Scope*-Geschäfts durch den Wiederverkäufer

- 2.5 Um dem Wiederverkäufer Zugang zu den Kunden des *In Scope*-Geschäft zu gewähren, verpflichten sich die Parteien zu Folgendem:
 - i) **Kundeninformation:** In Abstimmung mit dem Wiederverkäufer wird Haynes die *In Scope*-Kunden darüber informieren, dass der Wiederverkäufer künftig als Lieferant der *In Scope*-Produkte zur Verfügung steht.

- ii) **Übermittlung von Kundenaufzeichnungen:** Mit Zustimmung des betreffenden Kunden, wird Haynes die Kundenaufzeichnungen für die betreffenden *In Scope*-Kunden übermitteln, die angemessen und erforderlich sind, damit dieser Kunde künftig vom Wiederverkäufer beliefert werden kann, einschließlich der betreffenden Namen, Mengen, Typen und Produktabmessungen der *In Scope*-Produkte, die den jeweiligen *In Scope*-Kunden im Zeitraum 2022 bis zum Freigabezeitpunkt geliefert wurden.
- iii) **Abwerbeverbot:** Acerinox wird dafür Sorge tragen, dass weder sie noch ihre Beteiligungsunternehmen (einschließlich VDM), *In Scope*-Kunden für die Belieferung hinsichtlich des betreffenden *In Scope*-Produkts des jeweiligen *In Scope*-Kunden abwerben. Davon ausgenommen sind Kundenbeziehungen von VDM mit dem jeweiligen *In Scope*-Kunden für die Belieferung hinsichtlich des betreffenden Produkttyps des *In Scope*-Produkts die im Zeitraum von 2022 bis zum Freigabezeitpunkt bestanden ("**VDM Ist-Kunden**"). Eine Liste der VDM Ist-Kunden ist als [vertrauliche: **Anlage 3**] angeschlossen. Dazu wird klarstellend festgehalten, dass Acerinox und ihre Beteiligungsunternehmen (einschließlich VDM) ihre Produkte weiterhin an Kunden (einschließlich VDM Ist-Kunden und Neukunden, die nicht *In Scope*-Kunden sind), im *In Scope*-Gebiet (aktiv und passiv) verkaufen und vermarkten dürfen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, anderer Produkte und Produkttypen als den *In Scope*-Produkten.¹²

3 Price Cap

- 3.1 Haynes verpflichtet sich, für einen Zeitraum von [vertraulich] ab dem Freigabezeitpunkt, *In-Scope* Kunden, die weiterhin die jeweils betreffenden *In-Scope* Produkte vom SSC beziehen, kein höheres Preisniveau zu verrechnen als die zuletzt erzielten Margen der jeweiligen *In-Scope* Produkte, die vom SSC an die einzelnen *In-Scope* Kunden verkauft wurden. Der Preis wird dabei auf Basis der Preisformel in Punkt 2.1 lit ii) berechnet, mit einem Margenaufschlag, der den zuletzt erzielten Margen der jeweiligen *In-Scope* Produkte, die vom SSC an die einzelnen *In-Scope* Kunden verkauft wurden, entspricht.

¹² **Anmerkung:** Das Abwerbeverbot verbietet es Acerinox/VDM, *In Scope*-Kunden für die Belieferung mit demselben Produkt, das sie von Haynes beziehen (siehe Unterpunkt iii, erster Satz), aktiv abzuwerben. Ein Beispiel: *In Scope*-Kunde A kauft Produkttyp (*grade*) X bei Haynes. VDM kann daher den *In Scope*-Kunden A Produkttyp X nicht aktiv anbieten. Allerdings gilt das nicht für VDM Ist-Kunden, die dieses Produkt bereits von VDM beziehen. Solche Kunden sind in Anlage 3 aufgelistet (siehe iii, erster Satz, zweiter Teil). Zum Beispiel: VDM darf weiterhin aktiv Produkttyp X an Kunden A anbieten, wenn Kunde A bereits mit Produkttyp X von VDM beliefert wird (wie erwähnt, würde ein solcher Kunde als VDM-Ist Kunde in Anlage 3 definiert werden). In allen anderen Fällen ist Acerinox/VDM berechtigt, den Markt (aktiv und passiv) zu bedienen, mit dem Ziel, die Wahlmöglichkeiten der Kunden aufrechtzuerhalten. Dies schließt die Belieferung der *In Scope*-Kunde mit anderen Produkten mit ein. Ein Beispiel: VDM ist berechtigt (aktiv oder passiv) andere Produkttypen als Produkttyp X an Kunde A anzubieten. Außerdem kann VDM, wie gehabt (aktiv oder passiv) seine Produkte an andere Kunden verkaufen.

4 Nebenbestimmungen

Berichtspflichten

- 4.1 Die Parteien werden den Amtsparteien und dem Treuhänder (sobald ernannt) im ersten Jahr nach dem Freigabezeitpunkt [vertraulich] (oder auf Anfrage der Amtsparteien) über die Umsetzung der Verpflichtungszusage berichten.
- 4.2 Danach wird Haynes [vertraulich] über die Einhaltung der Verpflichtungen (einschließlich der gelieferten Volumina und Preisentwicklung an einen Wiederverkäufer/die Wiederverkäufer) berichten. Die Parteien berichten unterjährig unverzüglich über Wiederverkäufer, die gegenüber den Parteien ein Interesse am Abschluss eines Liefervertrags bekundet haben.
- 4.3 Die Berichtspflicht endet [vertraulich] Jahre ab Freigabezeitpunkt und wird verlängert, falls ein Liefervertrag um eine zusätzliche Laufzeit von [vertraulich] verlängert wird (siehe oben Abschnitt 2.1 vii).
- 4.4 Die Berichtspflichten des Treuhänders sind in Abschnitt 5 festgelegt.

Erhaltung der Wirtschaftlichkeit, Marktfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit

- 4.5 Die Parteien verpflichten sich, dass Haynes die wirtschaftliche Lebensfähigkeit, Marktfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit des *In Scope*-Geschäfts bestmöglich bewahrt oder die Bewahrung veranlasst und das Risiko eines Verlusts des Wettbewerbspotenzials des *In Scope*-Geschäfts so weit wie möglich minimiert.

Ring Fencing

- 4.6 Die Parteien werden alle notwendigen Maßnahmen setzen, um sicherzustellen, dass VDM nach dem Freigabezeitpunkt und für die Dauer dieser Verpflichtungszusage keine vertraulichen Informationen zum *In Scope*-Geschäft erhält und dass solche vertraulichen Informationen, die Acerinox und ihren Beteiligungsunternehmen vor Durchführung des Zusammenschlusses erhalten hat, gelöscht und nicht von VDM verwendet werden.
- 4.7 Die Parteien können Informationen zu *In Scope*-Kunden erhalten oder aufbewahren, die für zur Erfüllung der Verpflichtungszusage vernünftigerweise notwendig sind, oder die zwischen den Parteien und dem / den Wiederverkäufer(n) insbesondere im Zusammenhang mit dem Liefervertrag notwendig sind, oder deren Offenlegung gegenüber den Parteien gesetzlich vorgeschrieben ist.

5 Treuhänder

Ernennung

- 5.1 Die Parteien werden einen Treuhänder ernennen, der die in diesen Verpflichtungszusagen festgelegten Aufgaben für einen Treuhänder erfüllt.
- 5.2 Der Treuhänder muss zum Zeitpunkt der Ernennung unabhängig von den Parteien und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen sein, die notwendigen Qualifikationen besitzen, um sein Mandat auszuführen, und in keinem Interessenskonflikt stehen.
- 5.3 Der Treuhänder wird von den Parteien in einer Weise vergütet, die die unabhängige und effektive Erfüllung seines Mandats nicht behindert.
- 5.4 Die Amtsparteien schlagen den Parteien drei natürliche oder juristische Personen vor, die nach ihrem Ermessen geeignet sind, in dieser Sache als Treuhänder tätig zu werden. Die Parteien teilen den Amtsparteien spätestens [vertraulich] den Namen der natürlichen oder juristischen Person mit, die von den Parteien als Treuhänder bestellt werden soll.
- 5.5 Die Amtsparteien haben den ausgewählten Treuhänder zu genehmigen bzw das Mandat vorbehaltlich etwaiger Änderungen zu genehmigen, die sie für notwendig erachten, damit der Treuhänder seine Verpflichtungen erfüllen kann.
- 5.6 Wenn die von den Amtsparteien vorgeschlagenen Treuhänder von den Parteien aus berechtigtem Interesse abgelehnt werden (zB weil Interessenskonflikte bestehen), legen die Parteien [vertraulich] nach der Ablehnung die Namen von mindestens zwei weiteren natürlichen oder juristischen Personen vor.

Aufgaben des Treuhänders

- 5.7 Der Treuhänder hat die Pflicht, die Einhaltung der Verpflichtungen der Parteien gemäß diesen Auflagen zu überwachen.
- 5.8 Die Parteien verpflichten sich, vollumfänglich mit dem Treuhänder zu kooperieren, ihn zu unterstützen und ihm alle notwendigen Informationen zur Erfüllung seines Mandats zur Verfügung zu stellen.
- 5.9 Der Treuhänder berichtet den Amtsparteien und den Parteien schriftlich und in regelmäßigen Abständen und auf deren Anfrage über die Entwicklungen bei der Erfüllung dieser Verpflichtungszusagen. Im ersten Jahr berichtet der Treuhänder [vertraulich] (oder auf Anfrage der Amtsparteien) über die Umsetzung der Verpflichtungszusage. Danach wird der Treuhänder [vertraulich] über die Einhaltung der Verpflichtungen (einschließlich der gelieferten Volumina und Preisentwicklung an einen Wiederverkäufer) berichten.

- 5.10 Der Treuhänder überprüft auf Anfrage der Amtsparteien die Einhaltung der Verpflichtungszusagen, wenn ein begründeter Verdacht auf Nichteinhaltung besteht. Die Amtsparteien und die Parteien werden schriftlich über die Ergebnisse der Überprüfung informiert. Geschäftsgeheimnisse und/oder vertrauliche Informationen können gegenüber den Parteien geschwärzt werden.
- 5.11 Das Mandat des Treuhänders endet [vertraulich] und wird um [vertraulich] verlängert, falls ein Liefervertrag verlängert wurde (siehe oben Abschnitt (2.1 vii)). Vor Beendigung des Mandats legt der Treuhänder den Amtsparteien und den Parteien einen Abschlussbericht über die Umsetzung der Verpflichtungszusagen vor.
- 5.12 Die Berichtspflichten der Parteien zur Einhaltung der Verpflichtungen sind in Abschnitt 4 festgelegt.

6 Anforderungen an Wiederverkäufer

- 6.1 Um vom BKA genehmigt zu werden, muss der Wiederverkäufer die folgenden Kriterien erfüllen:
- i) Der Wiederverkäufer muss gem § 7 KartG von den Parteien unabhängig und ohne bestehende Eigentums- oder Kontrollverbindungen zu den Parteien und ihren jeweiligen verbundenen Unternehmen sein.
 - ii) Der Wiederverkäufer muss über die finanziellen Ressourcen, eine nachgewiesene Expertise und Anreize haben, die erforderlich sind, um bei Nickellegierungsplatten und -blechen im *In Scope*-Gebiet mit den Parteien und anderen Unternehmen als lebensfähiger und aktiver Anbieter konkurrieren zu können. Der Wiederverkäufer hat seine diesbezügliche Absicht glaubhaft zu machen.
 - iii) Der Abschluss des Liefervertrags durch den Wiederverkäufer dürfen nicht *prima facie* Wettbewerbsbedenken befürchten lassen oder das Risiko bergen, dass die Umsetzung der Verpflichtungszusagen verzögert wird. Insbesondere muss der Wiederverkäufer vernünftigerweise erwarten, dass er alle erforderlichen Genehmigungen von den zuständigen Regulierungsbehörden erhält.

7 Abänderungsklausel

- 7.1 Im Falle einer Änderung wesentlicher Umstände oder zugrunde liegender Bedingungen, die für die Verpflichtungszusagen wesentlich waren, werden mögliche Änderungen oder Aufhebungen der Verpflichtungszusagen ernsthaft mit dem Ziel, gute Lösungen zu finden, erörtert.
- 7.2 Die Amtsparteien können die in den Verpflichtungszusagen vorgesehenen Fristen auf Antrag von Acerinox oder in geeigneten Fällen von sich aus verlängern. Beantragt Acerinox eine Fristverlängerung, so ist der begründete Antrag spätestens

[vertraulich] vor Ablauf der Frist bei den Amtsparteien einzureichen. Diesem Antrag ist ein Bericht des Treuhänders beizufügen. Acerinox ist nur unter außergewöhnlichen Umständen berechtigt, innerhalb des letzten Monats einer Frist eine Verlängerung zu beantragen.

8 Wirksamkeit

- 8.1 Die Verpflichtungszusagen treten am Freigabezeitpunkt in Kraft.
- 8.2 Die Verpflichtungszusagen werden zur Gänze durch die Auflage in [der vertraulichen **Anlage 4**] ersetzt, wenn bis zum 31.03.2025 kein Wiederverkäufer gemäß Punkt 2.4 iVm Punkt 6 dieser Auflage vom BKAnw genehmigt wurde.

9 Veröffentlichung

- 9.1 Eine Zusammenfassung der Verpflichtungszusagen wird auf der Website der BWB veröffentlicht, sobald der Zusammenschluss genehmigt wurde. Die Zusammenfassung wird vor der Veröffentlichung mit den Parteien abgestimmt, um sicherzustellen, dass Geschäftsgeheimnisse und vertrauliche Informationen, die von den Parteien als solche bezeichnet wurden, in der Zusammenfassung unkenntlich gemacht werden.

*Acerinox S.A.
Haynes International, Inc.*